Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.70 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichsanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 60 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 80 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

№ 23. Mittwoch, den 29. Januar **1919.**

Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 15. Februar 1919.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 — RGBl. S. 607/728 — wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Am 15. Februar 1919 findet eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln in der Republik Sachsen statt.

§ 2.

Wer mit Beginn des 15. Februar 1919 Kartoffeln in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, seine **gesamten** Vorräte der Gemeindebehörde des Ortes anzuzeigen, in dem sie lagern.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginn des 15. Februar 1919 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob.

Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden.

§ 4.

Die Herstellung der Drucksachen erfolgt durch die Landeskartoffelstelle.

§ 5.

Versorgungsberechtigte Personen haben den Vordruck I, Kartoffelerzeuger, deren Herbstkartoffelanbaufläche im Jahre 1918 größer als 200 qm war, den Vordruck II zu verwenden.

§ 6.

Die Gemeindebehörde hat das Ergebnis der Anzeigen unverzüglich aufzunehmen und dem Kommunalverbande bis zum 21. Februar 1919 Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen der Gemeindebehörden anzufertigen und es der Landeskartoffelstelle bis zum 28. Februar 1919 anzuzeigen.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bis zum 8. März 1919 die Bestände nachzuprüfen und Mengen, die über den angezeigten Bestand hinausgehen, sofort in ihren Gewahrsam zu nehmen.

Die Nachprüfungen sind durch die Gemeindebehörden vorzunehmen, die sich hierbei der Ortsausschüsse zur Sicherung der Volksernährung oder anderer Ausschüsse bedienen sollen, die mindestens aus einem Erzeuger und einem Verbraucher zu bestehen haben.

§ 8.

Auch von den Kommunalverbänden sind Nachprüfungen auszuführen.

§ 9.

Die Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverband beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittelung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelvorräte zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

§ 10.

Bis zum 12. März 1919 haben die Gemeinden dem Kommunalverbande das durch die Nachprüfungen berichtigte Ergebnis der Bestandserhebung anzuzeigen.

Die Kommunalverbände haben die Anzeigen der Gemeindebehörden zusammenzustellen und der Landeskartoffelstelle bis zum 15. März 1919 Anzeige über das endgültige Ergebnis zu erstatten.

§ 11.

Wer die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Angaben nicht in der gesetzlichen Frist erstattet oder unrichtige oder falsche Angaben macht, oder entgegen § 9 die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere und Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Dresden, den 21. Januar 1919. 27 V L A IV

Arbeits- und Wirtschaftsministerium,
Landeslebensmittelamt.

915

Vordruck I

Nur von versorgungsberechtigten Personen auszufüllen!

Name / Stand / Wohnort } des Anzeigeerstatters . . . . . .

1. Wieviel Personen gehören zum Haushalt des Anzeigeerstatters? . . . . . .
   Davon haben am 15. September 1918 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet? . . . . . .
2. Wie groß war die gesamte Kartoffelmenge, die sich mit Beginn des 15. Februar 1919 im Besitze des Anzeigeerstatters befand? . . . . Ztr. . . Pfd.
   (Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfd. übersteigen. Ist das nicht der Fall, so ist die Anzeige gleichwohl zu erstatten, nur sind bei Zentner und Pfund Striche zu setzen.)

Ich versichere, daß ich vorstehende Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
. . . . . (Ort), am . . . . . 1919.
(Unterschrift.)

Vordruck II.

Nur von Kartoffelerzeugern auszufüllen, deren Herbstkartoffelanbaufläche im Herbst 1918 größer als 200 qm war.

Name / Stand / Wohnort } des Anzeigeerstatters . . . . . .

1. Wieviel Personen gehören zur Wirtschaft des Anzeigeerstatters? . . . . . .
2. Wie groß war die gesamte Kartoffelmenge, die sich mit Beginn des 15. Februar 1919 im Besitze des Anzeigeerstatters befand? . . . . Ztr. . . Pfd.
   Von diesen Vorräten waren untergebracht
   a) in Kellern und sonstigen Lagerräumen . . . Ztr. . . . Pfd.
   b) in Mieten . . . Ztr. . . . Pfd.
3. Von den unter 1 angezeigten Gesamtmengen sind erforderlich
   a) für den Bedarf des Anzeigeerstatters und seiner Wirtschaftsangehörigen . . . Ztr. . . Pfd.
   b) als Saatgut für das Frühjahr 1919 auf . . . . ha . . . . a Anbaufläche . . . Ztr. . . Pfd.

Ich versichere, daß ich vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.
. . . . . (Ort), den . . . . . 1919.
(Unterschrift.)

Im Handelsregister ist heute auf Blatt 158 für den Landbezirk
— Firma: **Friedr. Tröger** in **Hundshübel** —
eingetragen worden:

Der bisherige Inhaber Paul Udo Tröger ist ausgeschieden.

Der Kaufmann Paul Friedrich Tröger in Hundshübel ist Inhaber.

Er haftet nicht für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des bisherigen Inhabers, es gehen auch nicht die in dem Betriebe begründeten Forderungen auf ihn über.

Eibenstock, den 27. Januar 1919.

Das Amtsgericht.

Ergebnis der Wahl zur Stadtverordnetenkörperschaft.

Bei der Wahl zur Stadtverordnetenkörperschaft vom 26. Januar 1919 sind für den Wahlvorschlag Lorenz 1541 und für den Wahlvorschlag Drechsler 1214 Stimmen abgegeben worden. Entsprechend den sich ergebenden Höchstzahlen entfallen auf den ersten Wahlvorschlag 12 und auf den zweiten Wahlvorschlag 9 Sitze. Gewählt sind hiernach die nachgenannten Wahlberechtigten:

1. Hermann **Lorenz**, Stickmeister,
2. Paul **Jenner**, Maschinensticker,
3. Ernst Louis **Funk**, Maschinensticker,
4. Hermann **Seidel**, Maschinensticker,
5. Hans **Hoehl**, Fabrikant,
6. Ernst **Gläß**, Maschinensticker,
7. Gustav **Heymann**, Maschinensticker,
8. Fritz **Schönfelder**, Kaufmann,
9. Eduard **Ott**, Maschinensticker,
10. Gustav **Thierbach**, Maschinensticker,
11. Friedrich **Lippold**, Hausbesitzer,
12. Emil **Scheller**, Fleischer,
13. Hermann **Drechsler**, Fabrikant,
14. Johannes **Töpfer**, Lehrer,
15. Fritz **Remus**, Fabrikant,
16. Paul **Flemmig**, Malermeister,
17. Arthur **Ott**, Oberforstmeistereiassistent,
18. Gustav Emil **Schlegel**, Fabrikant,
19. Carl **Grohs**, Buchbindermeister,
20. Max **Schreiber**, Kaufmann,
21. Paul **Beger**, Stadthauptkassierer.

Eibenstock, den 27. Januar 1919.

Der Wahlkommissar.
Richard Kunz.

Zuschußunterstützung

zur **Reichsfamilienunterstützung** wird

Donnerstag, den 30. Januar 1919, vorm. 8—12 Uhr
" " 30. " " nachm. 2—4 " und
Freitag, " 31. " " vorm. 8—12 "

zur Auszahlung gebracht.

Die Zahlung erfolgt nur an Erwachsene gegen Vorlage der Ausweiskarte.

Eibenstock, den 23. Januar 1919. Der Stadtrat.

Die **Nähfäden bei dem Kaufmann Ernst Weisflog,** Theaterstr. 6, sind eingegangen und **können abgeholt werden.**

Eibenstock, den 27. Januar 1919. Der Stadtrat.

Rückgabe der Brotmarkentaschen

Mittwoch, den 29. dss. Mts. vormittags in der städtischen Lebensmittelabteilung. Veränderungen sind zu melden.

Eibenstock, den 28. Januar 1919. Der Stadtrat.

Die Rückgabe von Landeskartoffelkarten

kann noch am **Mittwoch,** den 29. dss. Mts. in der städtischen Lebensmittelabteilung stattfinden.

Eibenstock, den 28. Januar 1919. Der Stadtrat.

Bei der am gestrigen Tage stattgefundenen **Wahl der Gemeindevertreter** sind für den Wahlvorschlag I (Deutsche demokratische Partei) 886 Stimmen
" " " II (Sozialdemokratische Partei) 2145 "
abgegeben worden.

Nach den Feststellungen des vom Gemeinderate gewählten Wahlausschusses entfallen von den 16 zu wählenden Gemeindevertretern